





2. Die Auslandsvertretungen wurden angewiesen, bei Anträgen auf Visa zum Ehegattennachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen den Nachweis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache (A1 GER) oder den Nachweis von Härtefallbegründenden Umständen zu verlangen. Liegt ein Härtefall vor, so ist das Ehegattennachzugsvisum auch ohne den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse zu erteilen.

Ein Härtefall ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 04.09.2012 –BVerwG 10 C 12.12 - zum Ehegattennachzug zu Deutschen) dann gegeben, wenn es dem ausländischen Ehegatten nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder es ihm trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen. Zu den Einzelheiten und zur Entscheidung betroffener Anträge kann vorerst der Beitrag „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug - Nr. I.2. Ehegattennachzug zu Deutschen“ des Visumhandbuchs entsprechend verwendet werden. Im Übrigen sind die Visumanträge wie bisher zu bearbeiten, d.h. Beteiligung der Ausländerbehörden und Prüfung der Sicherung des Lebensunterhaltes.

3. Die Auslandsvertretungen wurden weiter angewiesen, mit den Antragstellern, deren Anträge auf ein Visum zum Ehegattennachzug zu einem assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen in Umsetzung des Bezugserrlasses zunächst zurückgestellt wurden, Kontakt aufzunehmen und sie mit dem Hinweis auf das EuGH Urteil vom 10. Juli 2014 zu bitten, entweder Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 GER oder Umstände nachzuweisen, die nach den genannten Maßstäben (Unzumutbarkeit des Erwerbs einfacher Deutschkenntnisse bzw. erfolglose Bemühungen von einem Jahr Dauer) eine Ausnahme begründen.

Im Ergebnis sind mit dieser Regelung die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen und zu Personen, die (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, hinsichtlich des Sprachnachweises einander angeglichen (nicht jedoch hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen, z.B. Erfordernis zur Sicherung des Lebensunterhaltes).

4. Darüber hinaus wurden die Auslandsvertretungen auch angewiesen, diese Ausnahme vom Sprachnachweis auch für nachziehende Ehegatten anderer ausländischer Staatsangehöriger zuzulassen, wenn die Voraussetzungen dafür im Wege nachfolgend beschriebenen Verfahrens festgestellt worden sind:

Beim Ehegattennachzug zu anderen ausländischen Staatsangehörigen ist grundsätzlich weiterhin der Nachweis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache (A1 GER) zu verlangen. Das leitende Rechtsargument des EuGH, die fehlende Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls, ist jedoch so



grundsätzlicher Natur, dass auch solche Antragsteller härtefallbegründende Umstände geltend machen können.

5. Bei der erstmaligen Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Ehegattennachzug für Ausländer, die sich bereits mit einem anderen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten oder die nach visumfreier Einreise anschließend den erforderlichen Aufenthaltstitel zum Ehegattennachzug im Bundesgebiet beantragen, soll bis auf weiteres entsprechend der oben dargestellte Verfahrensweise entschieden werden. Die Ausländerbehörden können auch in diesen Fällen grundsätzlich einen Nachweis einfacher Deutschkenntnisse vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verlangen. Ggf. sind aber Härtefallgesichtspunkte entsprechend der bekannten Rechtsprechung zum Ehegattennachzug zu Deutschen zu prüfen.

Im Auftrag

Heide Lore Pauly